

3. Hinweis zu den Vergabeunterlagen – fortlaufend gepflegt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

BETREFF
Ausschreibung ITSM-Tool und Dienstleistungen
hier: Ausschreibung ITSM-Tool und Dienstleistungen

<i>Bieterfrage 1</i>	<i>Antwort</i>
<p>„Die in Anlage 02 unter Punkt 2.3.2.1.3 benannten Anforderungen einer Unternehmenszertifizierung nach ISO 9001, ISO 20000 und ISO 27001 können von vielen deutschen und europäischen Implementierungspartnern nicht umgesetzt werden, was zu einer erheblichen - und nach unserer Einschätzung unzulässigen - Markteinschränkung führt. Insbesondere kleine Anbieter, für die eine derartige dreifach-Zertifizierung unverhältnismäßig und zu aufwändig ist, werden hierdurch diskriminiert. Da ausdrücklich keine Betriebsverantwortung für das zu implementierende ITSM-Tool angestrebt wird, ist die Sinnhaftigkeit der geforderten Zertifizierungen zusätzlich in Frage zu stellen. Wir bitten um Anpassung bzw. Löschung der benannten Ausschlusskriterien.“</p>	<p>Eine Anpassung oder Löschung der geforderten Unternehmenszertifizierungen erfolgt nicht.</p> <p>Ausgeschrieben ist nicht nur die Bereitstellung einer Software-Lösung. Vielmehr ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Ausschreibung die Erbringung von Dienstleistungen zur Inbetriebnahme und Nutzung der Software. Hierzu zählen insbesondere umfangreiche, spezifische und komplexe Beratungs- und Konzeptions- sowie Implementierungsleistungen (Anlage 06, Ziffer 4.3.7), Leistungen zur Pflege und Betriebssicherstellung der Software (Anlage 06, Ziffer 4.3.10), Schulungs- und Dokumentationsleistungen (Anlage 06, Ziffer 4.3.8 und 4.3.9).</p> <p>Die geforderten Unternehmenszertifizierungen bilden anerkannte und marktübliche Standards ab. Die Einhaltung dieser Standards bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen ist erforderlich, um die Größe und Struktur der sächsischen Justiz, die Sensibilität der durch den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie die Breite des Service-Portfolios und die Komplexität der Service-Erbringung des Auftraggebers adäquat berücksichtigen und umsetzen zu können:</p> <p>ISO 20000 IT Servicemanagement: Die Zertifizierung gewährleistet, dass die geforderten Leistungen, insbesondere zur Implementierung und zur Unterstützung der Betriebssicherstellung durch den</p>

	<p>Auftragnehmer nach ITSM-Standards erbracht werden.</p> <p>ISO 9001 Qualitätsmanagement: Die Zertifizierung gewährleistet, dass für die geforderten Leistungen ein Qualitätsmanagement besteht und diese auf qualitativ hohem Standard erbracht werden.</p> <p>ISO 27001 Informationssicherheit: Die Zertifizierung gewährleistet, dass bei Erbringung der geforderten Leistungen und damit Verarbeitung sensibler Informationen des Auftraggebers die Standards der Informationssicherheit eingehalten werden.</p>
--	---

Bieterfrage 2	Antwort
<p>„Wir sind Partner des Herstellers xx (anonymisiert), der das Tool xx (anonymisiert) anbietet. Lizenzen für 3 Jahre zu erwerben ist zwar im Ausnahmefall möglich, aber nicht für 4 Jahre (mit der optionalen Verlängerung um 1 Jahr). Wie soll damit umgegangen werden? Außerdem ist eine jährliche Zahlweise der Lizenzen ebenfalls nicht möglich. Die komplette Summe muss im Voraus beglichen werden. Ist dies für Sie eine Option?“</p>	<p>Es bleibt bei der geforderten Vertragslaufzeit von 3+1 Jahren. Diese Forderung resultiert aus der Notwendigkeit und dem Interesse des Auftraggebers, das ITSM-Tool möglichst langfristig einzusetzen und die Aufwände häufiger Produktwechsel zu vermeiden.</p> <p>Zu den Zahlungsbedingungen wird auf Anlage 3, Ziffer 3 verwiesen. Eine jährliche Zahlungsweise ist dort nur <u>für den Fall</u> laufender bzw. wiederkehrender Kosten geregelt. Die Geltendmachung einmaliger Kosten ist damit nicht ausgeschlossen.</p>

Bieterfrage 3	Antwort
<p>„Abschnitt 2.1 der Leistungsbeschreibung nennt die bevorzugten Datenbanksysteme des LIT, zeigt aber auch auf, dass Anwendungen in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen können. Gehen wir recht in der Annahme, dass unter diesen Bedingungen auch die Verwendung einer PostgreSQL-Datenbank zulässig ist, wenn die ITSM-Lösung ausschließlich dieses Datenbanksystem unterstützt?“</p>	<p>Zum effizienten und ausfallsicheren Betrieb der geplanten Umgebung ist die Nutzung der zentralen Datenbankcluster notwendig. Der eigenständige Betrieb von Datenbankumgebungen erfolgt innerhalb der sächsischen Justiz nur in eng begründeten Ausnahmefällen. Hier ist eine geringe Benutzerzahl bzw. eine eher untergeordnete Bedeutung der Anwendung für den Geschäftsbetrieb ein regelmäßiger Grund. Dies wird für die geplante Umgebung nicht gesehen. Insofern wird zwingend eine Nutzung der genannten zentralen Systeme erwartet.</p>
Bieterfrage 4	Antwort
<p>"Des Weiteren wird in dem Abschnitt 2.1 "Oracle 10c" erwähnt. Eine Version "10c" gab es aber nicht. Bitte um Klärung."</p>	<p>Hier liegt ein Schreibfehler vor. Die LIT setzt Oracle 19c ein.</p>

Bieterfrage 5	Antwort

<p>"Bieterfrage bezüglich des Formulars „Anlage 02 Ausschlussgründe und Eignung_.pdf“, Ziffer 2.3.2.1.3:</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass die im Dokument „Anlage 02 Ausschlussgründe und Eignung_.pdf“ unter Ziffer 2.3.2.1.3 geforderten Zertifizierungen (ISO 20000, ISO 9001 und ISO 27001) erst mit dem Zuschlag nachgewiesen werden können, ohne dass dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt?</p> <p>Gehen wir andernfalls recht in der Annahme, dass Bieter, die nicht über eine im Dokument „Anlage 02 Ausschlussgründe und Eignung_.pdf“ unter Ziffer 2.3.2.1.3 geforderte ISO-Zertifizierungen verfügen, die Erfüllung der dort geforderten Qualitätsstandards alternativ auch durch eine entsprechende Eigenerklärung belegen können, ohne dass dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt?"</p>	<p>Es wird zum einen auf Anlage 01, Ziffer 6 verwiesen. Das <u>Angebot</u> muss danach alle geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Verwiesen wird zum anderen auf Anlage 02, Ziffer 2.3.2.1.3. Danach sind geforderte Zertifizierungen <u>vorzulegen</u>. Ein Nachweis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung reicht demnach nicht aus; ebenso wenig reicht eine Eigenerklärung über die geforderten Zertifizierungen aus. Hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Eignungsleihe, s. Anlage 1, Ziffer 21.</p>
<p>Bieterfrage 6</p>	
<p>Bieterfrage bezüglich der Zulässigkeit, dass ein Unternehmen sowohl als Generalunternehmer als auch als Unterauftragnehmer am Vergabeverfahren teilnehmen kann:</p> <p>Unser Unternehmen beabsichtigt, einerseits als Bieter (Generalunternehmer) an dem Vergabeverfahren teilzunehmen (ggf. auch mit mehreren, toolspezifischen Angeboten), sich andererseits aber auch als Unterauftragnehmer eines weiteren Bieters an dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses Vorgehen zulässig ist und nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt?</p>	<p>Eine pauschale Antwort auf diese Bieterfrage ist nicht möglich und bedarf immer der Einzelfallprüfung.</p> <p>§ 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere Absatz 4, ist zwingend zu beachten.</p> <p>Parallelbeteiligungen können, unter zu prüfenden Einzelfallumständen, als Indiz für eine Verletzung des Geheimhaltungsgrundsatzes angesehen werden.</p> <p>Eine Teilnahme als Generalunternehmer/selbstständiger Bieter und als Unterauftragnehmer eines anderen Wettbewerbsteilnehmers ist in der Regel nicht möglich, da eine Abstimmung mit dem Konkurrenten schon durch die Erstellung des Teilangebotes notwendig wird. Von seinem eigenen Hauptangebot kann der Bieter sich nicht entbinden. Ein Vertrag mit einem anderen Unternehmen zwecks Unterauftragsvergabe ist ggf. eine Vereinbarung gem. §124 (4) GWB.</p> <p>Bietet ein Unternehmen aber als Unterauftragnehmer bei mehreren Bietern an (auch unterschiedliche Leistungen), ist nicht von</p>

	einem Interessenskonflikt auszugehen und kann daher den Wettbewerb eher nicht einschränken.
--	---

Bieterfrage 7	Antwort
<p>„Bieterfrage bezüglich des Formulars „Anlage 02 Ausschlussgründe und Eignung_.pdf“, Ziffer 2.3.2.1.2:</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass vor dem Hintergrund einer zukünftig containerisierten Infrastruktur, die auf einer Cluster-Umgebung basiert, die im Dokument „Anlage 02 Ausschlussgründe und Eignung_.pdf“ unter Ziffer 2.3.2.1.2 genannten Zertifizierungen nicht mehr nachgewiesen werden müssen?“</p>	<p>Da eine Unterstützung im kompletten Betrieb der Umgebung inkl. der zugrundeliegenden Betriebssystemumgebungen erwartet wird, sind die benannten Zertifizierungen nachzuweisen. Dies gilt auch für die Zertifizierungen im Datenbank-Umfeld da von einer zentralen Datenhaltung auszugehen ist.</p>

Bieterfrage 8	Antwort
<p>„Gehen wir recht in der Annahme, dass eine exklusiv für den Auftraggeber betriebene Instanz auch im Rechenzentrum des Bieters stehen darf, wenn vom Auftraggeber nicht sichergestellt werden kann, dass der Standarddienstleister den Systembetrieb in hoher Verfügbarkeit mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Infrastrukturbausteinen und hinreichend geschultem Personal übernehmen kann?“</p>	<p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Anlage 6 „Leistungsbeschreibung“ verwiesen: „Ein, auch nur teilweiser, externer Betrieb im Sinne cloudbasierter Ansätze ist nicht zulässig.“ Der Betrieb der Lösung muss daher komplett im Rechenzentrum des Auftraggebers ohne Verbindung nach außen möglich sein. Notwendige Infrastrukturkomponenten sind durch den Auftragnehmer zu benennen. Wird hierzu spezielle Hardware benötigt ist deren Notwendigkeit hinreichend zu begründen. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer auch hinreichende Unterstützung beim Betrieb und auch entsprechende Schulungsangebote – siehe dazu Kapitel 4.3.7 – 4.3.9 der Anlage 6 „Leistungsbeschreibung“. Es wird daher davon ausgegangen, dass hinreichend geschultes Personal entweder durch den Auftragnehmer im Rahmen der Betriebsunterstützung bereitgestellt wird oder bei Auftraggeber durch Schulungen aufgebaut wird.</p>